



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.11.2025

Vernichtung von V-Mann Personenakten beim Verfassungsschutz

Bezugnehmend auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage Drs. 18/28560 ergeben sich erneut Fragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie lautete die Regelung in der Vereinbarung zwischen der Generaldirektion der Staatlichen Archive und dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), die vor 2018 gegolten hatte, wonach V-Mann-Personenakten pauschal den Archiven nicht angeboten werden mussten (bitte diese Regelung im Wortlaut angeben, falls dieser Wortlaut eine Verschlussache darstellt, bitte zusätzlich diese Regelung mit eigenen Worten in solch einer Weise darstellen, dass dies nicht als Verschlussache eingestuft werden muss)? 3
- 1.2 Entsprach die Vereinbarung, die vor 2018 gegolten hatte, wonach V-Mann-Personenakten den Staatlichen Archiven nicht angeboten werden mussten, nach Ansicht der Staatsregierung der damaligen Gesetzeslage (bitte begründen)? 3
- 2.1 Was ist die konkrete Anzahl der vernichteten V-Mann-Personenakten (falls diese Gesamtzahl als Verschlussache angesehen wird, bitte zusätzlich auch einen Näherungswert dieser Zahl angeben, der nicht als Verschlussache eingestuft werden muss)? 3
- 2.2 Wann sind die vernichteten Akten jeweils entstanden und wiederrum vernichtet worden? 3
3. V-Mann-Personenakten ohne Schutzfrist oder Geheimhaltungsvorschriften 3
 - 3.1 Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage nun keiner Schutzfrist oder keinen Geheimhaltungsvorschriften mehr unterliegen, wurden bisher schon vernichtet (bitte konkret die Akten nennen, weil diese keiner Geheimhaltung mehr unterliegen)? 4
 - 3.2 Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage nun keiner Schutzfrist oder keinen Geheimhaltungsvorschriften mehr unterliegen, sind bereits dem staatlichen Archiv angeboten und archiviert worden (bitte konkret die Akten nennen, weil diese keiner Geheimhaltung mehr unterliegen)? 4

3.3	Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage nun keiner Schutzfrist oder keinen Geheimhaltungsvorschriften mehr unterliegen, wurden weder vernichtet noch angeboten (bitte konkret die Akten nennen, weil diese keiner Geheimhaltung mehr unterliegen, und angeben, wo sich diese Akten nun befinden)?	4
4.	V-Mann-Personenakten <u>mit</u> Schutzfrist oder Geheimhaltungsvorschriften	4
4.1	Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage noch einer Schutzfrist oder den Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, wurden bisher schon vernichtet (bitte die Akten anonymisiert konkret nennen und zusätzlich eine Anzahl angeben)?	4
4.2	Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage noch einer Schutzfrist oder den Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sind bereits dem Staatlichen Archiv angeboten und archiviert worden (bitte die Akten anonymisiert konkret nennen und zusätzlich eine Anzahl angeben)?	4
4.3	Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage noch einer Schutzfrist oder den Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, wurden weder vernichtet noch angeboten (bitte die Akten anonymisiert konkret nennen und zusätzlich eine Anzahl angeben und angeben, wo sich diese nun befinden)?	4
5.1	Sieht die Staatsregierung V-Mann-Personenakten als grundsätzlich archivwürdig an (bitte begründen)?	5
5.2	Kann die Staatsregierung zusichern, dass es keine Vereinbarung mehr zwischen der Generaldirektion der Staatlichen Archive und dem Landesamt für Verfassungsschutz geben wird, wonach V-Mann-Personenakten dem Archiv nicht angeboten werden (bitte begründen)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
vom 30.12.2025

- 1.1 Wie lautete die Regelung in der Vereinbarung zwischen der Generaldirektion der Staatlichen Archive und dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), die vor 2018 gegolten hatte, wonach V-Mann-Personenakten pauschal den Archiven nicht angeboten werden mussten (bitte diese Regelung im Wortlaut angeben, falls dieser Wortlaut eine Verschlussache darstellt, bitte zusätzlich diese Regelung mit eigenen Worten in solch einer Weise darstellen, dass dies nicht als Verschlussache eingestuft werden muss)?
- 1.2 Entsprach die Vereinbarung, die vor 2018 gegolten hatte, wonach V-Mann-Personenakten den Staatlichen Archiven nicht angeboten werden mussten, nach Ansicht der Staatsregierung der damaligen Gesetzeslage (bitte begründen)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Eine Regelung, nach der Akten von Vertrauenspersonen (VP-Akten) pauschal den Archiven nicht angeboten werden mussten, ist den historischen Archivierungsvereinbarungen des Landesamtes für Verfassungsschutz mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (GDA Bayern) von 1994 und 2003 nicht zu entnehmen. In den bis 2018 in Kraft befindlichen Archivierungsvereinbarungen wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) bei spihaft niedergelegt, welche Akten anzubieten waren.

Im Übrigen wird auf die eingestufte und in der Geheimschutzstelle des Landtags hinterlegte Antwort zu den Fragen 1 bis 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu vom 13.03.2023 betreffend „Archivierung der Akten von Vertrauenspersonen“ verwiesen.

- 2.1 Was ist die konkrete Anzahl der vernichteten V-Mann-Personenakten (falls diese Gesamtzahl als Verschlussache angesehen wird, bitte zusätzlich auch einen Näherungswert dieser Zahl angeben, der nicht als Verschlussache eingestuft werden muss)?
- 2.2 Wann sind die vernichteten Akten jeweils entstanden und wiederum vernichtet worden?
3. V-Mann-Personenakten ohne Schutzfrist oder Geheimhaltungsvorschriften

- 3.1 Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage nun keiner Schutzfrist oder keinen Geheimhaltungsvorschriften mehr unterliegen, wurden bisher schon vernichtet (bitte konkret die Akten nennen, weil diese keiner Geheimhaltung mehr unterliegen)?**
- 3.2 Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage nun keiner Schutzfrist oder keinen Geheimhaltungsvorschriften mehr unterliegen, sind bereits dem staatlichen Archiv angeboten und archiviert worden (bitte konkret die Akten nennen, weil diese keiner Geheimhaltung mehr unterliegen)?**
- 3.3 Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage nun keiner Schutzfrist oder keinen Geheimhaltungsvorschriften mehr unterliegen, wurden weder vernichtet noch angeboten (bitte konkret die Akten nennen, weil diese keiner Geheimhaltung mehr unterliegen, und angeben, wo sich diese Akten nun befinden)?**
- 4. V-Mann-Personenakten mit Schutzfrist oder Geheimhaltungsvorschriften**
 - 4.1 Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage noch einer Schutzfrist oder den Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, wurden bisher schon vernichtet (bitte die Akten anonymisiert konkret nennen und zusätzlich eine Anzahl angeben)?**
 - 4.2 Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage noch einer Schutzfrist oder den Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sind bereits dem Staatlichen Archiv angeboten und archiviert worden (bitte die Akten anonymisiert konkret nennen und zusätzlich eine Anzahl angeben)?**
 - 4.3 Welche V-Mann-Personenakten, die nach der geltenden Rechtslage noch einer Schutzfrist oder den Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, wurden weder vernichtet noch angeboten (bitte die Akten anonymisiert konkret nennen und zusätzlich eine Anzahl angeben und angeben, wo sich diese nun befinden)?**

Die Fragen 2.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Seitens des BayLfV wurden bisher noch keine VP-Akten an das Bayerische Hauptstaatsarchiv (HStA) abgegeben. Im Übrigen wird auf die eingestufte und in der Geheimschutzstelle des Landtags hinterlegte Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu vom 13.03.2023 betreffend „Archivierung von Akten von Vertrauenspersonen“ verwiesen.

Inwieweit vor Inkrafttreten des BayArchivG VP-Akten vernichtet wurden, kann seitens des BayLfV nicht belastbar nachvollzogen werden, weil eine etwaige archivrechtliche Anbietungspflicht an das HStA erst zum 01.01.1990 geregelt wurde.

Im Übrigen müsste für eine weitergehende Beantwortung eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen beim BayLfV erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung in diesem Einzelfall nicht erfolgen.

5.1 Sieht die Staatsregierung V-Mann-Personenakten als grundsätzlich archivwürdig an (bitte begründen)?

Hinsichtlich der Anbietungspflicht wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 18.01.2023 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu, Gülsären Demirel und Verena Osgyan vom 23.12.2022 betreffend „Umsetzung der Forderungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU-Untersuchungsausschuss) IV – Umgang mit Akten, Verschluss-sachen und Archivierung“ (Drs. 18/26029 vom 31.03.2023) verwiesen.

Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen wird vom zuständigen HStA unter Beachtung der Grundsätze des Art. 2 Abs. 2 BayArchivG im jeweiligen Einzelfall entschieden.

5.2 Kann die Staatsregierung zusichern, dass es keine Vereinbarung mehr zwischen der Generaldirektion der Staatlichen Archive und dem Landesamt für Verfassungsschutz geben wird, wonach V-Mann-Personenakten dem Archiv nicht angeboten werden (bitte begründen)?

Aktuell gibt es keine Vereinbarung zwischen der GDA Bayern und dem BayLfV, wonach VP-Akten dem Archiv nicht angeboten werden. Eine solche Regelung ist auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.